

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 171

„Mischgebiet Reselage“

**bearbeitet für: Stadt Damme
Fachbereich III
Planen und Bauen
Mühlenstraße 18
49401 Damme**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
10. Oktober 2018**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf	4
3 Lage des Plangebiets	6
4 Wirkfaktoren der Planung	7
4.1 Baubedingte Faktoren	7
4.2 Anlagebedingte Faktoren	7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren.....	8
5 Fachinformationen	8
5.1 Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen	8
6 Faunistische Erfassungen 2018	8
6.1 Brutvogelkartierung	9
6.1.1 Methodik	9
6.1.2 Ergebnisse	9
6.2 Fledermauskartierungen	11
6.2.1 Methodik	11
6.2.2 Ergebnisse	11
7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	15
7.1 Vögel.....	15
7.1.1 Offenlandarten	15
7.1.2 Gebäude bewohnende Vogelarten	15
7.1.3 Sporadische Nahrungsgäste.....	16
7.2 Fledermäuse	16
7.2.1 Struktur gebunden jagende Fledermausarten	16
7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten	17
8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	18
8.1 Bauzeitenregelung	18
8.2 Gehölzbeseitigungen im Winter	18
8.3 Minderung (Erhalt lichtarmer Dunkelräume).....	18
9 Fachgutachterliche Empfehlungen	19
10 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	20

11 Artenschutzrechtliche Protokolle	20
12 Literatur.....	21
13 Anhang.....	22
13.1 Artenschutzrechtliche Protokolle	22
13.1.1 Am Boden brütende Feldvogelarten	22
13.1.2 Struktur gebunden jagende Fledermausarten	23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 171 „Mischgebiet Reselage“	6
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2018	8
Tab. 2: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	9
Tab. 3: Liste der 2018 bei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	11
Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten.....	15
Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste.....	16
Tab. 6: Verbotstatbestände für Struktur gebunden jagende Fledermausarten.....	17
Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten.....	17

Anlage

Karte 1: Ergebniskarte Fauna	(1:1.750)
------------------------------------	-----------

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Damme beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Mischgebiet Reselage“. Das Plangebiet umfasst einen Teil des bestehenden Bebauungsplans Nr. 126 in dem bereits vorwiegend Wohnbebauung besteht. Der Bebauungsplan Nr. 171 soll zu einem Teil wohnbauliche Nutzung, aber auch gewerbliche Nutzung ermöglichen.

Die Schritte der Bauleitplanung sind nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ sind Aussagen darüber zu treffen, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) berührt werden. Aufgrund des Umfangs der potenziell betroffenen Artvorkommen werden die Aussagen in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung bearbeitet.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Das Plangebiet und die möglicherweise betroffene nahe Umgebung wurden in 2018 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird beispielsweise wie folgt beschrieben:

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKLUNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Lage des Plangebiets

Das ca. 4,7 ha große Plangebiet (= Untersuchungsgebiet) liegt am südlichen Stadtrand von Damme und umfasst Wohn- und Gewerbegebäude sowie Ackerflächen südlich des Dammer Südrings.

Das Plangebiet grenzt nur in einem kleinen Bereich im Norden an den Südring. Eine Grünfläche mit Gehölzen und einer Wiese zwischen dem Südring und der Straße „Zu den Klünen“ gehört nicht zum Plangebiet des B-Plans.

Das Plangebiet erstreckt sich über die Gruppe von Gebäuden östlich der Straße „Zu den Klünen“ und über angrenzende Ackerflächen bis zu einem südlich verlaufenden Feldweg (vgl. Abb. 1).

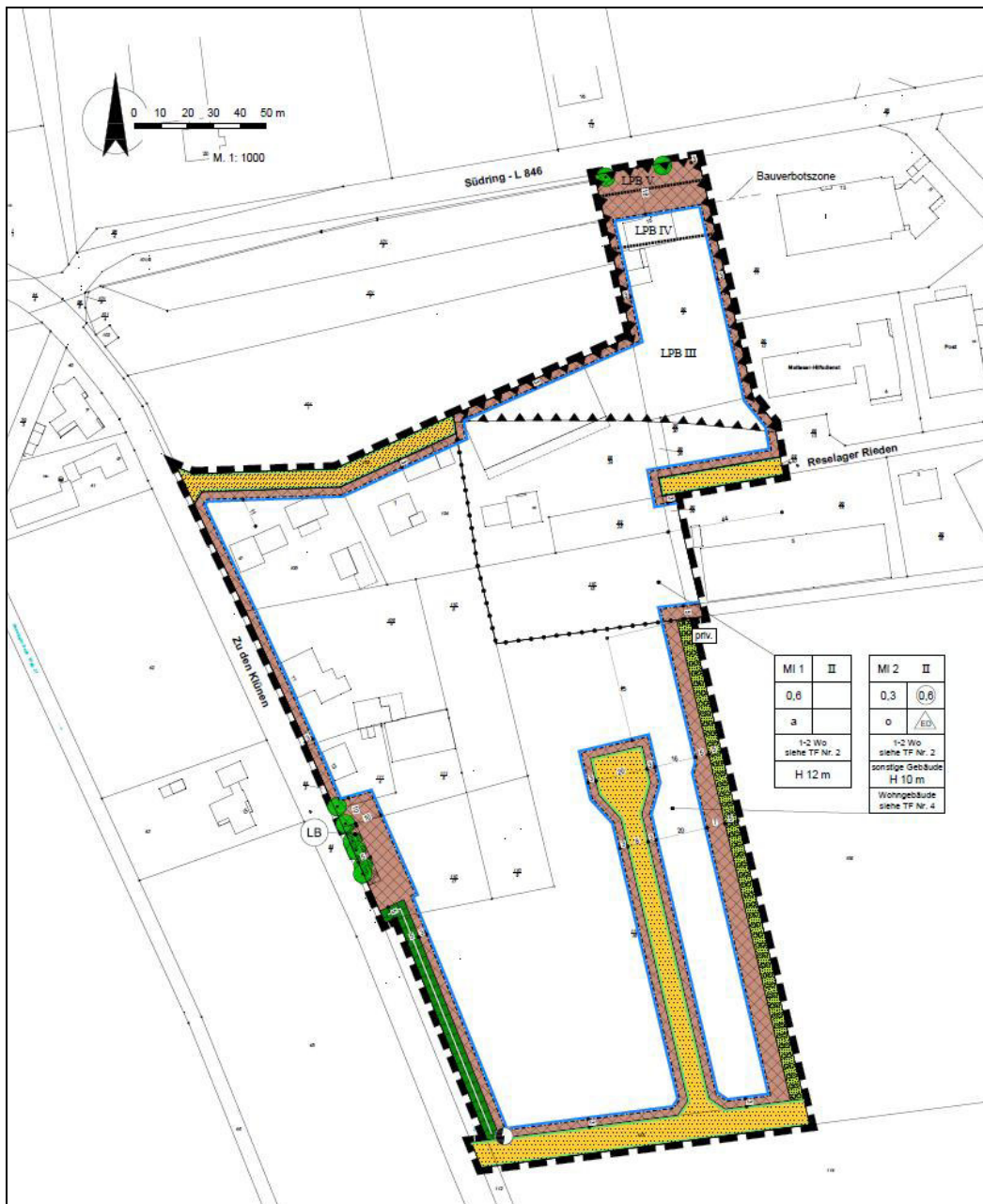


Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 171 „Mischgebiet Reselage“

Quelle: Plankontor Städtebau, Vorentwurf Stand: 04.07.2018

4 Wirkfaktoren der Planung

Planungsrelevante Arten können von verschiedenen Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod) und
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen ist notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

4.1 Baubedingte Faktoren

Die Einrichtung des Wohngebietes wird eine wahrscheinlich für mehrere Jahre andauernde Bautätigkeit innerhalb des Plangebietes nach sich ziehen. Es ist daher zwischen der ersten Baufeldräumung und den folgenden Eingriffen zu unterscheiden.

Die Ausweisung des Wohngebietes ist vorwiegend auf Ackerflächen geplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre.

Im Fall des Vorkommens planungsrelevanter Arten in den benachbarten Randstrukturen (i.W. Baumreihe an der Straße „Zu den Klünen“) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Wanderwege planungsrelevanter Arten durch den Baubetrieb beeinträchtigt werden. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung. Eine erhebliche Störung ist für die Arten der benachbarten Biotope (z.B. Brutvögel der im Plangebiet stehenden Gebäude) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht anzunehmen.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Anlage eines Wohngebietes auf einer Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Einerseits entstehen neue Strukturen für Gebäudebrüter (z.B. Dohle, Türkentaube, Hausrotschwanz) und durch die Gartengelände und Gehölze vielfältige Biotope für in Gehölzen lebende Arten, andererseits wird der Nahbereich des Wohngebietes bis etwa 100 m für ausgesprochene Offenlandarten als Brutplatz entwertet. Durch die Anlage des Wohngebietes können somit Teile der Ackerfläche nicht mehr von Offenlandarten als Brutplatz genutzt werden. Falls auf der betroffenen Fläche traditionell genutzte Brutplätze von Offenlandarten bestehen, könnten durch Anlage des Wohngebietes die Fortpflanzungsstätten von Offenlandarten betroffen sein.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Wirkungen des Mischgebiets bestehen in der Emission von Licht und Lärm in geringem Ausmaß sowie der Präsenz von Menschen mitsamt ihren Haustieren, wie Hunden und Katzen. Im Vergleich zu unbesiedelten Flächen stellen diese Faktoren eine Beeinträchtigung ungestörter Flächen dar. Im vorliegenden Fall sind die Wirkungen der Präsenz von Menschen und Haustieren aufgrund der Lage im Anschluss an bestehende Wohn- und Gewerbeflächen als vernachlässigbar gering einzuschätzen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen

In einigen Datenbeschreibungen zu Schutzgebieten und für den Naturschutz bedeutsamen Bereichen sind im Geoinformationssystem des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz Daten zu Biotoptypen und Vorkommen geschützter Arten hinterlegt. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden ggf. vorliegende Daten zu geschützten Arten berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Dümmer, aber nicht in der Nähe von Schutzgebieten, in der Kulisse des Moorschutzprogramms Niedersachsen oder in einem für bestimmte Tiergruppen (Fauna allgemein, Gastvögel, Brutvögel) als wertvoll ausgewiesenen Bereichs.

Dementsprechend können keine weiteren Daten aus Objektbeschreibungen von Schutzgebieten zur Abschätzung des im Raum vorkommenden Arteninventars hinzugezogen werden.

6 Faunistische Erfassungen 2018

In 2018 wurden in Abstimmung mit der Stadt Damme sieben avifaunistische Kartierungen zur Brutzeit sowie drei Fledermauskartierungen durchgeführt (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2018

Datum	Vögel	Fledermäuse	Bemerkungen
28.03.2018	x		Rebhuhn-Balz
12.04.2018	x		Feldvögel
25.04.2018	x		Feldvögel
16.05.2018	x		Feldvögel, Schwalben
19.05.2018		x	Fledermäuse (Abend)
23.05.2018	x		Abendbegehung (Nachtigall)
30.05.2018	x		Feldvögel
20.06.2018	x		Eulen, Wachtel
06.08.2018		x	Fledermäuse (Abend)
21.08.2018		x	Fledermäuse (Nacht)

6.1 Brutvogelkartierung

6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste 7 Begehungen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juni 2018 (siehe Tab. 1). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Plangebiet, besonders in den Eingriffsbereichen auf Brutvorkommen untersucht. Insbesondere wurden die betroffene Ackerfläche und die benachbarten Gehölzstrukturen untersucht. Eine genaue Kontrolle der bestehenden Gebäude und Gärten erfolgte nicht, da hier nicht zeitnah mit baulichen Veränderungen zu rechnen ist. Die Erfassung in diesem Bereich beschränkte sich auf eine Revierkartierung durch Verhören der Gesänge und Beobachtung Revier anzeigenden Verhaltens.

Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 2).

6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 22 Vogelarten, darunter eine streng geschützte Art erfasst. Mindestens 12 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Die übrigen 10 Arten sind aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Habitatsprüche sicher als Nahrungsgast anzusprechen.

Tab. 2: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NDS	Status
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	NG
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	NG
5.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	NG
6.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	B
7.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B
8.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	B
9.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B
10.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	NG
11.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	B
12.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B
13.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B
14.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NG
15.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	NG
16.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	NG
17.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	NG
18.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	B
19.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	NG
20.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	NG
21.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B
22.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NDS: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANNS 2007) Gefährdungskategorie: 0 = ausgestorben, 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, - = nicht bewertet

Status: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

6.1.2.1 Artenschutzrechtlich bedeutsame Vogelarten

Im Folgenden werden die Ergebnisse für eine Auswahl der festgestellten Arten detaillierter beschrieben. Der Fokus liegt dabei auf die streng geschützten Arten, die nach der Roten Liste in Niedersachsen gefährdeten Arten und die aufgrund ihrer Habitatansprüche potenziell betroffenen Arten (z.B. Bodenbrüter).

Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung streng geschützter, in Niedersachsen gefährdeter und sonstige bedeutsame Arten.

Fasan

Im Plangebiet und dessen naher Umgebung wurde der Jagdfasan als einzige am Boden brütende Feldvogelart erfasst. Im Rahmen der Kartierungen wurde von März bis Mai jedes Mal mindestens ein Männchen im Süden des Plangebiets beobachtet. Es wurden Revier anzeigende Verhaltensweisen (Rufe „Kollern“) aufgenommen. Ein konkreter Brutplatz wurde nicht verortet.

Es ist aber anzunehmen, dass Jagdfasane jährlich im Bereich südlich des Plangebiets ein Revier besitzen und dort möglicherweise auch Bruterfolg haben.

Hausesperling

Innerhalb des Plangebiets wurden an mehreren Gebäuden mehrere Paare Hausesperlinge kartiert. Eine genaue Verortung der Bruthöhlen wurde nicht vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass mindestens zwei Gebäude von Hausesperlingen als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Die Nester befinden sich meist in Nischen unter Dachpfannen oder sonstigen Höhlungen in Gebäuden.

Rauchschwalbe

Im Frühjahr wurden bei einigen Kartierterminen ein bis zwei Rauchschwalben im südlichen Plangebiet erfasst. Bei längerer Beobachtung wurde klar, dass die Rauchschwalben auch westlich der Straße „Zu den Klünen“ auf Grünlandflächen jagen. Noch weiter westlich, jenseits des Reselager Bachs befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb Reselage. Vermutlich haben die beobachteten Rauchschwalben dort ihre Fortpflanzungsstätten. Das Plangebiet scheint lediglich Teil eines größeren Nahrungshabitats zu sein.

Star

Entlang der Straße „Zu den Klünen“ verläuft westlich zur Grenze des Plangebiets eine Baumreihe mit Stiel-Eichen. Am nördlichen Ende der Baumreihe, etwa auf Höhe des Südrands der Bebauung im Plangebiet wurden bei den Brutvogelkartierungen regelmäßig Stare erfasst. Aufgrund der wiederholten Beobachtung zur Brutzeit in einem geeigneten Bruthabitat ist davon auszugehen, dass ein Paar Stare in dem Bereich in 2018 ein Brutrevier besaß.

Waldohreule

Am Abend des 20. Juni wurde bei einer Nachtbegehung eine jagende Waldohreule entlang der Straße „Zu den Klünen“ beobachtet. Es lagen keine Hinweise auf Bruten von Waldohreulen innerhalb des Plangebiets vor. Die Bäume entlang der Straße stellen für ein Brutvorkommen aufgrund der lichten Kronen kein besonders gut geeignetes Brutrevier dar. Es wird daher angenommen, dass Waldohreulen in einem störungsarmen Gehölz (meist Nadelbäume) in der Umgebung ein Brutrevier besitzen. Das Plangebiet scheint lediglich Teil eines größeren Nahrungshabitats zu sein.

6.2 Fledermauskartierungen

6.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden drei Begehungen in der Zeit vom 19.05.2018 bis zum 21.08.2018 statt. Die Untersuchungszeit umfasste jeweils etwa 2 Stunden ab Sonnenuntergang bis in die Nacht hinein. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug und die Raumnutzung im Plangebiet und angrenzender Bereiche zu dokumentieren. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X) und einem Ultraschallmikrofon (Echo Meter Touch 2 Pro). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

6.2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in Niedersachsen sind der Tab. 3 und Karte 1 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verheard, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt.

Tab. 3: Liste der 2018 bei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NDS	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahmedaten			Gesamt
			19.05.2018	06.08.2018	21.08.2018	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	2	1	1	4
Durchflug			2			2
Jagd				1	1	2
Gattung Mausohr	<i>Myotis spec.</i>	versch.	1	3		4
Durchflug			1	1		2
Jagd				2		2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	1	2	1	4
Durchflug			1	1		2
Jagd				1	1	2
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	1			1
Durchflug			1			1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	1	2	1	4
Jagd			1	2	1	4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	3	7	2	12
Durchflug				2		2
Jagd			2	5	2	9
Solziallaut			1			1
Anzahl Arten: mind. 3	Gesamtkontakte:		9	15	5	29

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NDS: Rote Liste Niedersachsen (aus THEUNERT 2008)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

Mit insgesamt 5 nachgewiesenen Arten und vier Nachweisen von nicht auf Artniveau bestimmten Individuen aus der Gattung Mausohr (*Myotis*) ist das Bearbeitungsgebiet als vergleichsweise artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine mittlere bis niedrige Aktivität.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Die Quartiere befinden sich häufig an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen und ähnliche Strukturen. Die Breitflügelfledermaus gilt als ausgesprochen orts- und quartiertreu.

Im Rahmen der Kartierungen wurden insgesamt Breitflügelfledermäuse viermal nachgewiesen. Die Tiere wurden dabei sowohl jagend als auch durchfliegend festgestellt. Die Kontakte wurden ausschließlich am westlichen Rand des Plangebiets verzeichnet. In den übrigen Bereichen (Ackerfläche, Wohnbebauung im Norden und Osten) wurden keine Breitflügelfledermäuse festgestellt. Die Ergebnisse der Kartierungen lassen den Schluss zu, dass die westlich des Plangebietes verlaufende Straße und die dort stockenden Gehölze sporadisch als Leitlinie und Jagdraum genutzt werden.

Ein Verlust der Leitlinie bzw. des Jagdraums ist nicht zu erwarten, da die vorhandenen Gehölze nicht überplant werden und somit weiterhin genutzt werden können. Durch die geplante Entwicklung eines Mischgebiets aus Wohn- und Gewerbegebiet ist davon auszugehen, dass die Lärm- und Lichtemissionen im südlichen Plangebiet zunehmen werden. Sollte auf eine direkte Beleuchtung der westlich verlaufenden Gehölze verzichtet werden. Innerhalb des Plangebiets sollten sich die entstehenden Emissionen an den Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bebauung orientieren und diese nicht überschreiten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebäude im Norden des UG einzelnen Breitflügelfledermäusen als Quartier dienen bzw. Bestandteil eines Quartierkomplexes darstellen. Der Bebauungsplan sieht zunächst den Erhalt der vorhandenen Bebauung vor, so dass keine konkrete Gefährdung für die zu erwartenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Im Falle eines Gebäudeabrisses sind die Gebäude auf Ebene der Bauordnung (Abrissantrag) auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen (Bauzeiten, ökologische Baubegleitung, ggf. Quartierausgleich usw.).

Hinweise auf eine besondere Funktion der überplanten Flächen als Nahrungsraum liegen nicht vor. Ein Verlust von essentiellen Nahrungsräumen ist somit nicht zu erwarten.

Gattung Mausohr (*Myotis spec.*)

Im Rahmen der Kartierungen wurden insgesamt 4 Individuen der Gattung *Myotis* (Mausohren) verhört, die nicht auf das Artniveau bestimmbar waren. Arten der Gattung *Myotis* zählen mit wenigen Ausnahmen (z.B. Großes Mausohr) zu den waldbewohnenden Fledermäusen. In erster Linie werden große, unterholzreiche Laubmischwaldbestände mit einem hohen Angebot an Höhlungen als Lebensraum genutzt. Eine besondere Bedeutung der überplanten Ackerfläche als Jagdlebensraum ist nicht zu erkennen. Die überplanten Flächen eignen sich strukturbedingt nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die meisten Arten der Gattung *Myotis*, so dass ein Quartierverlust ausgeschlossen werden kann.

Eine differenzierte Betrachtung erfordert dagegen das potentiell vorkommende Große Mausohr (*Myotis myotis*). Diese Art nutzt nahe zu ausschließlich Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die Gebäude wurden nicht gezielt auf Vorkommen dieser Art untersucht, so dass Quartiere in den Bestandsgebäuden nicht ausgeschlossen werden können.

Der Bebauungsplan sieht zunächst den Erhalt der vorhandenen Bebauung vor, so dass keine konkrete Gefährdung für die zu erwartenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Im Falle eines Gebäudeabrisses sind die Gebäude auf Ebene der Bauordnung (Abrissantrag) auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen (Bauzeiten, ökologische Baubegleitung, ggf. Quartierausgleich usw.).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Waldfledermäusen, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Baumhöhlen haben. Als Jagdgebiete bevorzugen Große Abendsegler offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Jagd erfolgt meist in Höhen zwischen 10 und 50 m, wobei in erster Linie große Wasserflächen, Waldgebiete und Einzelbäume als Jagdhabitate genutzt werden. Darüber hinaus werden aber auch Agrarflächen und Siedlungsbereiche als Jagdhabitat genutzt.

Im Rahmen der Kartierungen wurden Große Abendsegler sowohl jagend als auch durchfliegend im westlichen Bereich des Plangebietes festgestellt. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die überplante Ackerfläche eine besondere Funktion als Nahrungshabitat darstellt. Durch die Umsetzung der Planung werden keine Gehölze beansprucht, so dass ein Quartierverlust ausgeschlossen werden kann.

Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus ist erst im letzten Jahrzehnt als eigene Art anerkannt und von der Zwergfledermaus abgetrennt worden. Das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art ist sehr lückenhaft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.

Im Rahmen der Kartierungen wurde im Bereich der südwestlichen Baumreihe eine durchfliegende Mückenfledermaus festgestellt. Hinweise auf Quartiere oder eine besondere Bedeutung der Ackerfläche als Jagdlebensraum lassen sich nicht ableiten. Durch die Überplanung der Flächen kommt es somit nicht zu einem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien und Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die Rauhaufledermaus wurde insgesamt viermal jagend im UG bzw. in Bereich der angrenzenden Strukturen nachgewiesen. Die überplanten Flächen innerhalb des Plangebiets scheinen keine besondere Bedeutung als Jagdlebensraum für die Rauhaufledermaus darzustellen. Hinweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegen nicht vor, so dass ein Quartierverlust durch die Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden kann.

Die Ergebnisse der Kartierungen lassen den Schluss zu, dass die westlich des Plangebietes verlaufende Straße und die dort stockenden Gehölze sporadisch als Jagdraum genutzt werden. Ein Verlust des Jagdraums ist nicht zu erwarten, da die vorhandenen Gehölze nicht überplant werden und somit weiterhin als Jagdraum genutzt werden können. Durch die geplante Entwicklung eines Mischgebiets aus Wohn- und Gewerbegebiet ist davon auszugehen, dass die Lärm- und Lichtemissionen im südlichen Plangebiet zunehmen werden. Um negative Beeinträchtigungen des Jagdraums zu mindern, sollte auf eine direkte Beleuchtung der westlich verlaufenden Gehölze verzichtet werden. Innerhalb des Plangebiets sollten sich die entstehenden Emissionen an den Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bebauung orientieren und diese nicht überschreiten.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in Niedersachsen gefährdete (Rote Liste NDS Stufe 3) Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ab ca. einer Stunde nach der Dämmerung im UG auf. Dabei wurden sowohl jagende als auch durchfliegende Individuen festgestellt. Insgesamt wurden bei den Kartierungen 12 Zwergfledermauskontakte verzeichnet. Für eine vergleichsweise häufige Fledermausart wie die Zwergfledermaus stellt dies einen unterdurchschnittlichen Wert da. Die meisten Kontakte wurden im westlichen Bereich des UG festgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gehölzreihe entlang der Straße „Zu den Klünen“ eine sporadisch genutzte Leitlinie von Zwergfledermäusen darstellt. Darüber hinaus wird der bebaute Bereich im Norden des UG als Jagdraum genutzt. Über der Ackerfläche wurden keine jagenden Zwergfledermäuse festgestellt. Die Ergebnisse der Kartierungen lassen den Schluss zu, dass die westlich des Plangebietes verlaufende Straße und die dort stockenden Gehölze sporadisch als Leitlinie genutzt werden. Eine baubedingte Beeinträchtigung der Leitlinie ist nicht zu erwarten, da die vorhandenen Gehölze nicht überplant werden und weiterhin als Leitlinie fungieren können. Durch die geplante Entwicklung eines Mischgebiets aus Wohn- und Gewerbegebiet ist davon auszugehen, dass die Lärm- und Lichtemissionen im südlichen Plangebiet zunehmen werden. Um negative Beeinträchtigungen der Leitlinie und des Jagdraums zu mindern, sollte auf eine direkte Beleuchtung der westlich verlaufenden Gehölze verzichtet werden. Innerhalb des Plangebiets sollten sich die entstehenden Emissionen an den Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bebauung orientieren und diese nicht überschreiten.

Durch die Kartierungen liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Zwergfledermäusen genutzt werden. Es ist anzunehmen, dass die Gebäude im Norden des UG mindestens einzelnen Zwergfledermäusen als Quartier dienen bzw. Bestandteil eines Quartierkomplexes darstellen. Der Bebauungsplan sieht zunächst den Erhalt der vorhandenen Bebauung vor, so dass keine konkrete Gefährdung für die zu erwartenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Im Falle eines Gebäudeabrisses sind die Gebäude auf Ebene der Bauordnung (Abrissantrag) auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen (Bauzeiten, ökologische Baubegleitung, ggf. Quartierausgleich usw.).

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

7.1.1 Offenlandarten

Das Planvorhaben überstreicht zu einem großen Teil Ackerfläche und Wiesen. Wenn diese Flächen frei von Störung durch benachbarte Gebäude wären, in größerer Entfernung zu Gehölzreihen lägen und durch eine geeignete landwirtschaftliche Bewirtschaftung weniger intensiv genutzt wären, wäre ein Brutvorkommen von Feldvogelarten wahrscheinlich. Die genannten Gründe weisen die Fläche aber als weniger gut geeignet für Feldvögel aus.

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Brutvorkommen von gefährdeten Feldvögeln (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel) festgestellt. Lediglich die gebietsfremde Art Jagdfasan wurde festgestellt. Ein Brutnachweis erfolgte nicht.

Es wird angenommen, dass die Art regelmäßig im Umfeld des Plangebiets vorkommt. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Art im Jahr der Baufelderschließung auch im Plangebiet vorkommt. Insbesondere Ackerbrachen, die nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen, können von dieser Art und auch von anderen Arten (z.B. Dorngrasmücke, Goldammer, Wiesen-Schafstelze) als Brutplatz angenommen werden. Wenn die Baufelderschließung zur Brutzeit stattfindet besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Jungvögeln.

Zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung ist es daher notwendig den Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutsaison der potenziell vorkommenden Arten zu legen. Bei einer Erschließung außerhalb des Zeitraums vom 1. April bis 31. Juli also vom 1. August bis 30. März ist eine baubedingte Zerstörung von Gelegen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Überplanung der Ackerflächen stellt für die Art Jagdfasan keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Fasane finden jedes Jahr neue Brutplätze in dichter, hoher Vegetation, die im ausreichenden Maße auf anderen Acker- und Grünlandsäumen in der Umgebung vorhanden sind.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung: Beginn der Erschließungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. August bis 30. März	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

7.1.2 Gebäude bewohnende Vogelarten

Innerhalb des Plangebietes stehen mehrere Gebäude, die teilweise von Vögeln als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Zumindest für die Arten Hausrotschwanz und Haussperling liegen Hinweise auf Bruten an Gebäuden vor.

Da der Bebauungsplan die Gebäude zunächst im Bestand darstellt und sichert besteht keine konkrete Gefährdung für die Fortpflanzungsstätten dieser Gebäudebrüter. Im Fall eines Gebäudeabrisses ist auf Ebene der Bauordnung (Abrissantrag) jedoch darauf zu achten, dass mögliche Abriss- oder Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen oder durchgeführt werden, damit eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln vermieden wird

7.1.3 Sporadische Nahrungsgäste

Die Flächen innerhalb des Plangebietes dienen als Nahrungshabitat für eine Vielzahl der im Rahmen der Untersuchung nachgewiesenen Arten. Eine besondere Bevorzugung des Eingriffsbereiches durch bestimmte Arten war nicht erkennbar. Aufgrund des großen Angebotes vergleichbarer (Acker-)flächen in der Umgebung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund des relativ kleinflächigen Entzuges potenzieller Nahrungsflächen nicht festgestellt werden.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Struktur gebunden jagende Fledermausarten

Von der Planung sind keine Gehölze betroffen, so dass ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölz gebundenen / bewohnende Fledermausarten ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Kartierungen wurden vermehrt Fledermäuse im Bereich der westlich verlaufenden Straße und der dort stockenden Gehölze festgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich sowohl als Jagdraum als auch als (spordisch genutzte) Leitlinie für Struktur gebunden jagende Fledermäuse fungiert. Die Planung sieht den Erhalt der Gehölze vor, so dass kein direkter Verlust von Jagdräumen oder Leitlinien erkennbar ist. Während der Bauphase und dem Betrieb ist mit erhöhten Lichtemissionen zu rechnen, die generell geeignet sind, die festgestellten Funktionen negativ zu beeinträchtigen. Um negative Beeinträchtigungen der Leitlinie und des Jagdraums zu mindern, sollte auf eine direkte Beleuchtung der westlich verlaufenden Gehölze verzichtet werden. Innerhalb des Plangebiets sollten sich die entstehenden Emissionen an den Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bebauung orientieren und diese nicht überschreiten.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich vorhanden sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Struktur gebunden jagende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Erhalt lichtarmer Dunklräume Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Es ist anzunehmen, dass die Gebäude im Norden des UG mindestens einzelnen Zwergfledermäusen und ggf. weiteren Arten wie Breitflügelfledermäusen und Großen Mausohren als Quartier dienen bzw. Bestandteil eines Quartierkomplexes darstellen. Der Bebauungsplan sieht zunächst den Erhalt der vorhandenen Bebauung vor, so dass keine konkrete Gefährdung für die zu erwartenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Im Falle eines Gebäudeabrisses ist auf Ebene der Bauordnung (Abrissantrag) sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend zu berücksichtigen (Bauzeiten, ökologische Baubegleitung, ggf. Quartierausgleich usw.).

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden:

8.1 Bauzeitenregelung

Da Teile der beplanten Ackerflächen sich als Brutplatz für Feldvogelarten eignen oder sich zwischenzeitlich zu einer geeigneten Brutfläche z.B. für Feldvögel entwickeln können, ist vorsorglich ein Bauzeiteausschluss zur Brutzeit von Feldvogelarten einzuhalten.

Die Erschließung der Baufelder (also: Großflächige Arbeiten zur Flächenvorbereitung, Mahd von Brachen und Staudenfluren, Boden Abschieben, etc.) darf nicht in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli durchgeführt werden.

Sollte ein Beginn der Erschließungsarbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (vom 1. April bis 31. Juli) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

8.2 Gehölzbeseitigungen im Winter

Zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1. BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

8.3 Minderung (Erhalt lichtarmer Dunkelräume)

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die Gehölze entlang der Straße „Zu den Klünen“ stellen Fledermaus-Lebensräume dar, die regelmäßig zur Jagd genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Plangebiet verbleiben oder nur unsensible Bereiche bestrahlen.

Hinweise zur Außenbeleuchtung:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen nach Norden zu nutzen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der nördlichen Gehölze durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein ange-

passtes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

9 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende ökologische Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- **Maßnahmen für Kiebitze:** Der überplante Bereich stellte in 2018 kein Revier von Kiebitzen dar. Es liegen aber Hinweise darauf vor, dass die Flächen südlich des Plangebiets mal von der Art besiedelt waren. Die strukturelle Eignung der Ackerflächen südlich von Damme als Bruthabitat für Kiebitze ist anscheinend gegeben. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung erschwert den Fortbestand der Brutkolonien dieser Art.

Im Rahmen der Ausgleichsverpflichtung nach Eingriffsregelung sollten daher Maßnahmen umgesetzt werden, die die noch bestehenden Restvorkommen dieser Art in der Agrarlandschaft unterstützt. Einfach wirksame Maßnahmen sind die Anlage von Schwarzbrache- oder Grünlandstreifen sowie von flachen Gewässern in räumlicher Nachbarschaft zu bestehenden Kiebitz-Vorkommen.

10 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Mischgebiet Reselage“ südlich von Damme eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Um artenschutzrechtliche Konflikte sicher auszuschließen, ist der Beginn flächiger Bodenarbeiten zur Herstellung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Feldvögeln der offenen Agrarlandschaft zu legen.

Folgende Maßnahmen werden notwendig um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden:

- **Bauzeitenregelung (Kein Beginn der Erschließungsarbeiten zwischen 1. April und 31. Juli)**
- **Gehölzbeseitigungen im Winter**
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume.**

Die übrigen festgestellten Arten werden von dem Vorhaben abstands- oder strukturbedingt nicht beeinträchtigt. Weitere Artgruppen neben den Vögeln und den Fledermäusen besitzen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Eingriffsbereich und dessen Umfeld oder sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird.

11 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Gruppe der am Boden brütenden Feldvogelarten und die Gehölz gebundenen Fledermäuse wird ein artenschutzrechtliches Protokoll erstellt.

12 Literatur

- KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 7. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27, Nr. 3 (3/07): 131-175.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MU (2018): Niedersächsisches Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ , abgerufen am 26.09.2018)
- NMUEK (2018): Niedersächsisches Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ , abgerufen am 26.09.2018)
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007 - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



(S. Bäumer)

Ingenieur (FH) Landschaftsentwicklung

13 Anhang

13.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

13.1.1 Am Boden brütende Feldvogelarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x x	Rote Liste Deutschland Kat.: * Rote Liste NDS Kat.: * LK Vechta 3414
Erhaltungszustand - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	x, abnehmend	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - ein Brutvorkommen auf der überplanten Ackerfläche oder in deren Randbereichen ist anzunehmen - die Eingriffsfläche kann je nach Entwicklung in anderen Jahren als Brutplatz von weiteren ungefährdeten Feldvögeln, wie z. B. Dorngrasmücke oder Wiesen-Schafstelze angenommen werden - Im Fall eines Baubeginns (Flächenvorbereitung, Baufeldräumung) während einer sensiblen Phase der Brutzeit droht der Verlust eines bereits bebrüteten Geleges		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Baubeginn (Flächige Arbeiten, Baufeldräumung, etc.) außerhalb der Brutzeit (1. April bis 31. Juli)		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

13.1.2 Struktur gebunden jagende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Struktur gebunden jagende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NDS	Kat.: *IV Kat.: 3/2 LK Vechta 3414
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
- atlantische Region: G/G↓ - kontinentale Region: G/G↓		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
- G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - Die westlich des Plangebiets verlaufende Gehölzreihe ist als Nahrungshabitate für Struktur gebunden jagende Fledermausarten anzusehen. - Eine Störwirkung durch dauerhafte Lichtimmissionen kann zu einer Entwertung der Jagdhabitate führen.			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Struktur gebunden jagende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Erhalt lichtarmer Dunkelräume		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Erhalt lichtarmer Dunkelräume		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		



Stadt Damme
Fachbereich III - Planen und Bauen
Mühlenstraße 18
49401 Damme

Bebauungsplan Nr. 171

Ergebnis der Faunakartierung

Räumliche Abgrenzung der Planung



Brutvögel im Plangebiet



Artkürzel

- A = Amsel (1 Revier)
- B = Buchfink (2 Reviere)
- Fa = Jagdfasan (1 Revier tlw.)
- Gf = Grünfink (1 Revier)
- H = Haussperling (mind. 2 Paare)
- Hr = Hausrotschwanz (1 Revier)
- K = Kohlmeise (1 Revier)
- Kg = Klappergrasmücke (1 Revier)
- Mg = Mönchgrasmücke (1 Revier)
- S = Star (1 Revier)
- Zi = Zilpzalp (1 Revier)
- Z = Zaunkönig (1 Revier)

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Myotis spec.
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- 1 Anzahl Rufkontakte aller Begehungen zusammen

(c) umweltkarten.niedersachsen (2018)

Maßstab 1:1.750

Karte 1 - Ergebniskarte Fauna

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 -12
Fax: 0251 / 13 30 28 -19
mail: info@oekon.de

Münster, den 10.10.2018

